



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 128/2025
vom 25. September 2025
Geschäftsverzeichnissrn. 8392 und 8396**

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft », erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der Wallonischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 16. und 17. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. und 19. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 2024): die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, in Brüssel zugelassen, und die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Michel Kaiser, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8392 und 8396 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze (in beiden Rechtssachen) wurden eingereicht von

dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bruno Lombaert, RÄin Roxane Delforge und RA Matthieu Nève de Mévergnies, in Brüssel zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux, RÄin Claire Buggenhoudt und RA Joos Roets, in Antwerpen zugelassen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8396 hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze (in der Rechtssache Nr. 8396) wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der Flämischen Regierung.

Durch Anordnung vom 2. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8392 und 8396 - die Regierung der Französischen Gemeinschaft bzw. die Wallonische Regierung - beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft » (nachstehend: Dekret vom 26. April 2024).

B.2.1. Das Dekret vom 26. April 2024 « ist nicht vom Rahmendekret vom 14. Juli 2023 über die flämische Rechtsdurchsetzung zu trennen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament,

2023-2024, Nr. 1960/1, S. 3). Mit diesem Dekret « wird das neue Rahmendekret vom 14. Juli 2023 auf eine erste wichtige Reihe flämischer Rechtsvorschriften in den Sektoren der Umwelt, der Wirtschaft und des Tourismus für anwendbar erklärt » (ebenda).

B.2.2. Laut den Vorarbeiten zielt das Dekret vom 26. April 2024 im Einzelnen darauf ab, « das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 in den folgenden flämischen Dekreten umzusetzen »:

« 1) le décret du 5 avril 1995 contenant des dispositions générales concernant la politique de l'environnement, et la réglementation flamande qui chapeaute ce décret en matière de maintien;

2) le Code flamand de l'aménagement du territoire du 15 mai 2009;

3) le décret du 5 février 2016 relatif à l'hébergement touristique;

4) le décret du 12 juillet 2013 relatif au patrimoine immobilier;

5) le décret du 29 mars 2002 portant protection du patrimoine nautique;

6) le décret du 15 juillet 2016 relatif à la politique d'implantation commerciale intégrale » (ebenda, S. 4).

B.3.1. In den Vorarbeiten zum flämischen Rahmendekret vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften » (nachstehend: Rahmendekret vom 14. Juli 2023) heißt es:

« Ce projet établit un nouveau cadre général en matière de maintien de la réglementation flamande, intitulé ' décret-cadre relatif au maintien de la réglementation flamande '. Par sa mise en œuvre dans le plus grand nombre possible de domaines politiques, ce décret est censé aboutir à une harmonisation des règles flamandes en matière de maintien.

Le décret-cadre s'inscrit dans le prolongement du ' décret-cadre relatif au maintien administratif ' adopté sous la précédente législature, texte qui poursuivait la même ambition, mais n'est pas parvenu à la concrétiser parfaitement. Après évaluation minutieuse du document dont il prend le relais, le nouveau décret-cadre opte pour une simplification du texte, une diminution des titres de fonction et une structuration plus logique. Il prévoit en outre un régime type de mesures de réparation et de sécurité et pose les jalons de la numérisation de la politique flamande de maintien, autant d'éléments qui étaient encore absents dans l'ancien décret-cadre. La numérisation assure un échange d'informations efficace et sûr entre acteurs de ce domaine politique et permet de communiquer avec le citoyen de manière moderne et uniformisée.

Les instruments de ce décret n'ont pas tous une visée répressive, tant s'en faut. Le nouveau décret-cadre mise sur la médiation et l'incitation à la réparation volontaire, dans un cadre qui laisse suffisamment de latitude pour des solutions taillées sur mesure. Il permet ainsi une mise

en œuvre de la politique de maintien qui tient compte du caractère raisonnable que l'on est en droit d'attendre d'une autorité dans une société démocratique » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1724/1, S. 3).

B.3.2. Das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 führt einen neuen allgemeinen Rahmen für die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften ein. Es schließt sich an das flämische Rahmendekret vom 22. März 2019 « über die administrative Durchsetzung » an, das es ersetzt.

Die Idee ist, einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen, der in möglichst vielen politischen Bereichen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder der Regionen fallen, genutzt werden kann.

Artikel 3 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 führt eine « Opt in »-Regelung in dem Sinne ein, dass das Rahmendekret auf die flämischen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise Anwendung findet, wenn es je nach Fall ein Dekret oder ein Erlass der flämischen Regierung vorsieht, und unter den in diesem Dekret oder Erlass festgelegten Bedingungen, mit Ausnahme der Artikel 25, 26 und 84 des neuen Rahmendekrets, die ab ihrem Inkrafttreten für sämtliche flämischen Rechtsvorschriften gelten.

B.3.3. Das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 bezieht sich zugleich auf die Überwachung der Rechtsvorschriften und die Ermittlung von Verstößen, auf Verwaltungssanktionen, auf die Wiederherstellung und auf die Sicherheit. Es betrifft sowohl die administrative als auch die gerichtliche Durchsetzung (ebenda, S. 5).

Es enthält mehrere Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der flämischen Rechtsvorschriften und für die Ermittlung von Straftaten und Verstößen zuständig sind (siehe die Artikel 8 bis 24).

B.4.1. Das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 hat das flämische Kollegium für Rechtsdurchsetzung als grundsätzlich zuständiges Rechtsprechungsorgan bestimmt, um die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungssanktionen und der Wiederherstellungsentscheidungen sicherzustellen, benannt wird (ebenda, S. 6).

Das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 hat somit vorgesehen, dass das Kollegium für Rechtsdurchsetzung zuständig ist, um über Beschwerden gegen eine Entscheidung, eine

Verwaltungssanktion zu verhängen (Artikel 42 und 46 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023), gegen eine Entscheidung über eine administrative Wiederherstellung (Artikel 55), gegen eine Entscheidung zur administrativen Sicherheit (Artikel 68) und gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Rechtsdurchsetzung (Artikel 96 letzter Absatz) zu befinden. Das Rahmendekret hat ebenfalls vorgesehen, dass das Kollegium über Beschwerden befindet, die von Dritten, deren berechnigte Interessen durch administrative Wiederherstellungs- oder Sicherheitsentscheidungen und durch Wiederherstellungsmaßnahmen verletzt werden, eingelegt werden (Artikel 74).

Das Rahmendekret hat dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung außerdem Zugriff auf das Register der Verwaltungssanktionen erteilt (Artikel 77 Absatz 3 Nrn. 1 und 3 und 79 § 1).

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 23/2025 vom 13. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.023) hat der Gerichtshof jedoch geurteilt, dass die Bestimmungen des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 über die Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung nicht mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Einklang stehen.

Aus diesem Grund hat er mit diesem Entscheid die Artikel 42, 46, 55, 68 und 74 sowie die Wortfolge « das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 77 Absatz 3 Nr. 1, die Wortfolge « und das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 77 Absatz 3 Nr. 3 und die Wortfolge « das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 79 § 1 sowie Artikel 96 letzter Absatz des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 für nichtig erklärt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5. Die flämische Regierung führt an, dass die Klagen mangels der Darlegung von Beschwerdegünden teilweise unzulässig seien.

B.6. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) muss die Klageschrift eine Darlegung der Klagegründe enthalten. Diese Darlegung muss klar und unzweideutig sein. Auch müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche

Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch diese Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern.

B.7. Die in den Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 8392 und 8396 geltend gemachten Klagegründe beziehen sich ausschließlich auf die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung, die im Dekret vom 26. April 2024 bei der Umsetzung des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 vorgesehen ist. Diese Klagegründe sind demnach gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 gerichtet, insoweit sie die Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung erweitern.

Was insbesondere die Klage in der Rechtssache Nr. 8392 betrifft, legt die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrer Klageschrift zwar dar, dass das angefochtene Dekret gegen Artikel 184 der Verfassung, der die Angelegenheit der Polizei dem föderalen Gesetzgeber vorbehält, verstoße, aber der betreffende Klagegrund und seine Darlegung beziehen sich nur auf die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung. Außerdem versäumt es die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unter den Artikeln des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, die durch die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets umgesetzt werden, diejenigen zu nennen, die gegen Artikel 184 der Verfassung verstoßen würden.

Das bloße Zitieren eines kritischen Auszugs aus einem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in dem Teil der Klageschrift, der sich auf den Sachverhalt und die Vorgeschichte des Verfahrens bezieht, kann nicht als Darlegung des Klagegrunds im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gelten.

B.8. Die Klagen sind demzufolge nur zulässig, insoweit sie gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 zur Durchführung der Bestimmungen des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, die die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung betreffen, gerichtet sind und insofern sie diese Bestimmungen des Rahmendekrets zur Durchführung bringen. Im Übrigen sind die Klagen unzulässig.

B.9. In seinem gemäß Artikel 85 Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichten Schriftsatz macht der Ministerrat insbesondere einen Verstoß gegen Artikel 184 der Verfassung durch mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 geltend, insofern diese Bestimmungen die Artikel 8 § 2 Absatz 1 Nrn. 5 und 7, 9 § 6 und 97 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, die sich auf die Zuständigkeiten der föderalen Polizei beziehen, auf zahlreiche Rechtsvorschriften für anwendbar erklären.

B.10. Aufgrund von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann unter anderem der Ministerrat einen Schriftsatz in einer Rechtssache über eine Nichtigkeitsklage einreichen und darin neue Klagegründe formulieren. Eine solche Intervention darf jedoch die Klage nicht ändern oder erweitern. Dies wäre der Fall, wenn ein neuer Klagegrund angeführt würde gegen eine Bestimmung, die die klagenden Parteien nicht auf zulässige Weise vor dem Gerichtshof angefochten hätten.

B.11. Wie in B.8 erwähnt, sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8392 und 8396 nur zulässig, insoweit sie gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 gerichtet sind, die die Bestimmungen des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 umsetzen, die die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung betreffen, und insofern sie diese Bestimmungen des Rahmendekrets umsetzen. Da der vom Ministerrat geltend gemachte vorerwähnte Klagegrund gegen mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 gerichtet ist, insofern diese Bestimmungen die Artikel 8 § 2 Absatz 1 Nrn. 5 und 7, 9 § 6 und 97 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, die sich auf die Zuständigkeiten der föderalen Polizei und somit nicht auf die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung beziehen, auf zahlreiche Rechtsvorschriften für anwendbar erklären, ist der vom Ministerrat neu vorgebrachte Klagegrund unzulässig.

Zur Hauptsache

B.12. Die klagenden Parteien und der Ministerrat führen an, dass das Dekret vom 26. April 2024, insofern es die Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung ausweite, damit es über eine Reihe von Beschwerden auf dem Gebiet der Durchsetzung der flämischen Rechtsvorschriften befinde, in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, die

Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen und deren Zuständigkeiten festzulegen, eingreife, und insofern die Bedingungen nicht erfüllt würden, die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen seien, was den Rückgriff auf die impliziten Zuständigkeiten betreffe. Die klagenden Parteien machen auch geltend, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung den Grundsatz der föderalen Loyalität beeinträchtigt, der in Artikel 143 der Verfassung gewährleistet ist.

B.13. Mit dem Dekret vom 26. April 2024 wollte der Dekretgeber die Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung erweitern, indem er die Artikel des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, die eine solche Ausweitung der Zuständigkeiten vorsahen, auf zahlreiche Rechtsvorschriften für anwendbar erklärte.

Gemäß Artikel 139 des Dekrets vom 26. April 2024 treten die Artikel dieses Dekrets, mit denen der Dekretgeber die Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung erweitern wollte, am 1. April 2026 in Kraft, es sei denn, die flämische Regierung legt einen früheren Tag für das Inkrafttreten fest. Die flämische Regierung hat im vorliegenden Fall keinen früheren Tag für das Inkrafttreten festgelegt.

B.14. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2025 geurteilt, dass die Bestimmungen des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 über die Erweiterung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung nicht mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Einklang stehen und aus diesem Grund die Artikel 42, 46, 55, 68 und 74 sowie die Wortfolge « das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 77 Absatz 3 Nr. 1, die Wortfolge « und das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 77 Absatz 3 Nr. 3 und die Wortfolge « das Kollegium für Rechtsdurchsetzung » in Artikel 79 § 1 sowie Artikel 96 letzter Absatz des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften » für nichtig erklärt.

B.15. Aufgrund dieser Nichtigerklärung ziehen die Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 2024 keine Ausweitung der Zuständigkeiten des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung mehr nach sich. In Anbetracht des Tages für das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen hat das Dekret vom 26. April 2024 zudem nie eine solche Ausweitung nach sich gezogen.

B.16. Daraus folgt, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8392 und 8396, soweit sie zulässig sind, gegenstandslos sind.

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. September 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul